Gesetzgebender Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 281.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 21 Merz 1801. Viertes Quartal. Den 30 Ventose IX.

Gesetzgebender Rath, 28. Febr.

(Fortsetzung.)

Der Decretsvorschlag der dem B. Cusani von Mayland das helvetische Bürgerrecht ertheilt, wird in neue Berathung genommen, und hierauf in folgender Abfassung zum Decret erhoben:

Der gesezg. Rath, auf die Bittschrift des zu Lauis angesessenen Bürger Philipp Cusani von Mayland, worin er um die Ertheilung des helvetischen Bürgerrechts ansucht, und nach Anhörung seiner Constitutionskommißion;

In Erwägung, daß der Bittsteller vor Einführung der gegenwärtigen Verfassung bereits von einigen Cantonen die Ortsstimmen für das Landbürgerrecht erhalten hat, und nur durch die Auflösung der alten Ordnung der Dinge, verhindert worden ist, sich um die Stimmen der übrigen Cantone zu bewerben;

verordnet:

Dem Bürger Philipp Cusani von Mayland ist, insofern er im Besz eines Ortsbürgerrechts sich befindet, das helvetische Bürgerrecht ertheilt.

Die Crim. Commißion erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesezgeber! Der Vollz. Rath hat dem gesezgeb. Rath unter dem 9. Hornung 1801, die Procedur und das Urtheil des Heinr. Hauenstein von Degerfelden, Distr. Brugg, Canton Aargau, eines jungen Menschen von 22 Jahren, welcher sich mit vier verschiedenen nächtlichen Diebställen, in Gesellschaft anderer schlimmen Cammeraden betreten lassen, und deßnahen zu einer anderthalbjährigen Gefängnißstraffe vom Gericht Brugg verurtheilt worden ist, übersandt, und um dessen Begnadigung und zur ein und ein halbjährigen Eingränzung in seinem Wohnort angetragen, und die Gründe dieser Begnadigung auf des Delinquenten Jugend, auf seine Verführung, auf dem geringen Werth des Entwendeten, und hauptsächlich in Eßwaaren bestehenden Diebstahls, auf die Dummheit des Verurtheilten, und endlich dahin abgestellt, daß der öffentliche Ankläger sowohl, als das Gericht selbst, den Schuldigen zur Gnade empfohlen haben.

Nachdem nun Eure Crimminalcommißion die Akten, welche mit dem Heinrich Hauenstein vollführt worden sind, genau untersucht und geprüft, so hat dieselbe alle obige allegirte Begnadigungsgründe zwar richtig und wahr, aber dabey gefunden, daß der Heinrich Hauenstein nicht etwa an einem, sondern an vieren, und in einer und derselben Nacht an dreyen verschiedenen Laden-Fleisch- und Fruchtdiebställen Antheil genommen habe, welche Diebställe nicht wegen der Kleinfügigkeit des Werths an sich selbst, sondern wegen der Art wie zwey derselben begangen worden sind, in rechtliche Betrachtung genommen werden müssen; zumal nicht nur alle vier Verbrechen nächtlicherweile, sondern zwey davon mit Einsprengung der Hausthür, und Einsteigung über eine Scheiterbeig vollbracht würden, und daher mehr oder minder, als qualificirte Diebställe zum Vorschein kommen, und also als solche, in Rücksicht der allgemeinen Sicherheit, nicht so leichter Dingen ungestraft bleiben sollen.

Eure Crimminalcommißion hätte zwar gewünscht, daß von der Vollziehung nicht auf die gänzliche Nachlassung, sondern auf die Verkürzung der Straffe angetragen worden wäre, in welchem Fall sie dem Antrag zu entsprechen, sich geneigt gefunden hätte; allein zur gänzlichen Nachlassung der Straffe, glaubt sie um so weniger stimmen zu dürffen, als der Hauenstein sich in seinen Verhören nicht als ein ganz einfältiger Mensch, wie man ihn anzuschreiben suchte, durch sein anfänglich

ganzes und nachwerts zum Theil hartnäckiges Läugnen, karakterisirte, und überdas der Richter selbst seine, vermög peinlichem Gesezbuch sechsjährige Gefängnißstraffe, auf ein und ein halb Jahr herabgesezt, und ihm dadurch schon einigermassen Gnade anstatt Recht wiederfahren lassen; und endlich weder ein 22jähriges Alter, noch die Trunkenheit, bey wiederholten qualificirten Verbrechen entschuldigen; und die Ruhe und Sicherheit der Republik, das feste Gesez aller Gesezgeber seyn soll. Darum rathet Euch Eure Criminalcommißion an, in Hinsicht aller dieser Gründen, in das Begnadigungsbegehren des Heinrich Hauenstein von Brugg nicht einzutreten.

Die Finanzcommißion räth zu folgender Botschaft, welche angenommen wird:

An die Vollziehung.

Die Besitzer der neun Gerechtigkeiten, in welche das Gemeindgut von Reußegg, im Distr. Muri, Canton Baden, vertheilt ist, wünschten dieses ihr gemeinsam besizendes Eigenthum gänzlich unter sich vertheilen zu dürffen; ein Begehren, dem in so weit keine Hindernisse entgegen zu stehen scheinen.

Nichts destoweniger aber fodert doch das Gesez vom 15. Dec. 1800, daß dem gesezgeb. Rathe nicht nur das Theilungsbegehren, sondern auch die Theilungsacte selbst mit vorgelegt werde, was auch um so nothwendiger ist, da die gute Ordnung will, daß die Ratifikation des Gesezgebers in das Theilungsinstrumment selbst eingeschrieben werden soll.

Der gesezgebende Rath will Sie daher einladen, B. Vollz. Räthe, den Petenten ihr auf zu erhaltende Genehmigung hin, errichtetes Theilungsinstrument abzufodern, und ihm solches nebst einer Abschrift des dieses Gemeinguts halber im Jahr 1760 ergangenen Syndikatsschlusses, mitzutheilen.

Die Petitionencommißion berichtet über folgende Gegenstände:

1. B. Joh. Georg Falk von Sachsencoburg, Apotheker in Aubonne, wohnt seit 10 Jahren daselbst, hat eine Schweitzerin geheyrathet, und bittet um das helvetische Bürgerrecht. Wird an die Const. Commißion gewiesen. (Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Schreiben des Vollz. Raths an den Regierungsstatthalter des Cant. Schafhausen.

So unangenehm es dem Vollziehungsrathe seyn mußte, aus der von Euch eingesandten Adresse der sämmtlichen Authoritäten euers Cantons zu vernehmen, daß das Gerücht, als sollte dieser Canton von Helvetien losgerissen werden, einen grossen Theil eurer Mitbürger beunruhiget hat: so angenehm mußte ihm der, in dieser Zuschrift aufgestellte Beweis von ihrer treuen und festen Anhänglichkeit an das gemeinschaftliche Vaterland und ihre feyerliche Erklärung seyn, Schweizer bleiben zu wollen; und so sehr freuet es ihn, Euch, Bürger Statthalter, und durch Euch den Authoritäten und dem Volke euers Cantons die Versicherung geben zu können, daß jenes Gerücht durchaus falsch und daß gar nicht die Rede sey, den Canton Schafhausen von der helvetischen Republik zu trennen.

Ihr seyd eingeladen, diese Versicherung euern Mitbürgern zu ihrer Beruhigung bekannt zu machen.

Kleine Schriften.

Als ein Aktenstück von pedantischem Unsinne und einer seltnen Verwirrung des menschlichen Geistes verdient eine Flugschrift einiger Professoren in Basel den Psychologen aufbewahrt zu werden, die den Titel führt:

Urkunden betreffend die Stiftung und die Freyheiten der Universität zu Basel. Omnes omnium charitates patria una complexa est. Cicero. 4. 1801. 9 Bogen.

Diesen Urkunden, die aus dem Stiftungsbriefe und einer Bulle des Pabsts Pius des zweyten, und mehrern alten Vertragsbriefen zwischen dem Rathe zu Basel und der Universität bestehen, ist ein Capitel gelehrter Bemerkungen angehängt, dessen Inhalt wir in gewissenhaftem Auszuge dem Publikum zum Besten geben.

Pabst Pius der zweyte, (den sie auch ihren hohen Gönner nennen), hätte (sagen sie) auf Ansuchen des Raths und der Gemeinde verordnet: „Daß fürohin in der Stadt Basel seye und zu ewigen Zeiten bleibe, ein allgemeines Studium, das ist eine Universität; woraus sich ergebe, daß diese ein Privateigenthum der Stadt und Gemeinde Basel sey! (In eben diesem Stiftungsbriefe und in der Bulle wird der Universität die Aufrechthaltung und Verbreitung des katholischen Glaubens bedingt ans Herz gelegt und am Schlusse allen denen, die sich erfrechen würden, die ertheilten Privilegien zu betasten, mit der Ungnade der heiligen Apostel Paulus und Petrus gedroht!)